

Ergänzung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von dem Fahrverbot innerhalb der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890),

wird die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone vom 20.06.2012 für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wie folgt ergänzt:

1. Die unter I. aufgeführten Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:

„6. Fahrzeuge mit Zulassung in Tschechien, die mit einer (achteckigen) grünen Umweltplakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06.02.2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind (vgl. Anlage).
2. Diese Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 20.06.2012 gilt ab dem 01.10.2014 als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von dem Fahrverbot innerhalb der Umweltzone vom 20.06.2012 unverändert fort und gelten zugleich auch vollumfänglich für diese Ergänzung.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ergänzung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von dem Fahrverbot innerhalb der Umweltzone wird angeordnet.

Begründung:

Zur Herbeiführung der gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder am 11.08.2014 eine Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten bekanntgegeben (Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 558). Sofern die unter Nr. 6 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird sichergestellt, dass lediglich die Fahrzeuge von

den Verkehrsverboten ausgenommen werden, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen den nach der 35. BImSchV gekennzeichneten Fahrzeugen mit einem geringen Beitrag zur Schadstoffbelastung entsprechen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Hannover, den 24.09.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag


(Czórny)